



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.694/3
vom 26. Juni 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 19. April 1995 zur Festlegung des
Anerkennungs- und Schliessungsverfahrens für Krankenhäuser
und Krankenhausdienste‘

Am 25. Mai 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 19. April 1995 zur Festlegung des Anerkennungs- und Schliessungsverfahrens für Krankenhäuser und Krankenhausdienste‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 20. Juni 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Toon MOONEN, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. Juni 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dass die Anerkennung von Krankenhäusern nicht mehr zeitweilig, sondern für einen unbestimmten Zeitraum erteilt wird.

Zu diesem Zweck wird Artikel 7 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995 ‚zur Festlegung des Anerkennungs- und Schliessungsverfahrens für Krankenhäuser und Krankenhausdienste‘ abgeändert (Artikel 1 des Entwurfs) und wird das in den Artikeln 9 und 10 dieses Erlasses vorgesehene Verfahren zur Verlängerung dieser Anerkennung aufgehoben (Artikel 2).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft (Artikel 3).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Die Rechtsgrundlage des Entwurfs wird in Artikel 72 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘ (nachstehend: das Krankenhausgesetz) gesucht. Die zur Zeit geltende Fassung dieser Bestimmung enthält jedoch keine Ermächtigung an den König oder an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung). Außerdem wird darin bestimmt, dass die Anerkennung für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird, der verlängert werden kann.

Der Beauftragte verwies diesbezüglich auf den durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 15. Dezember 2022 angenommenen Entwurf von ‚Programmdekret 2022‘¹, das jedoch noch nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde. Durch Artikel 1 dieses Entwurfs wird Artikel 72 des Krankenhausgesetzes abgeändert und wird hierbei eine Ermächtigung an die Regierung vorgesehen, um die Dauer der Anerkennung festzulegen, die bestimmt oder unbestimmt sein kann. Die auf diese Weise abgeänderte Bestimmung bietet eine Rechtsgrundlage für den Entwurf, ohne dass auf die allgemeine Durchführungsbefugnis der Regierung zurückgegriffen werden muss².

Abgesehen von der bedauerlichen Praxis der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Staatsrat Programmdekrete nicht zur Begutachtung vorzulegen, indem sie als

¹ *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2022-23, Nr. 233/6.

² Siehe Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

Dekretvorschläge eingereicht werden, die nicht zur Begutachtung vorgelegt werden, was die Kenntnisnahme der damit geplanten Abänderungen durch den Staatsrat erschwert, solange sie nicht veröffentlicht werden, muss festgestellt werden, dass die betreffende Abänderungsbestimmung gemäß Artikel 82 des o.a. Entwurfs am 1. Januar 2023 in Kraft tritt (man lese: mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft tritt). Das (außergewöhnlich) lange Ausbleiben der Veröffentlichung des Programmdekrets im *Belgischen Staatsblatt* führt zu Rechtsunsicherheit, abgesehen von den juristischen Problemen, die mit dieser erheblichen faktischen Rückwirkung verbunden sein können.

Neben dem Umstand, dass am besten auf die dem verabschiedenden Erlass verliehene Rückwirkung verzichtet wird (siehe diesbezüglich Bemerkung 4), sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass der zu verabschiedende Erlass nicht früher als das o.a. Programmdekret veröffentlicht wird.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Durch Artikel 3 wird dem zu verabschiedenden Erlass rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 2023 verliehen. Aus dem Gutachten des Krankenhausbeirats vom 12. August 2022 geht hervor, dass die Rückwirkung dadurch gerechtfertigt wird, dass die Krankenhäuser bereits in Mai 2022 darüber informiert wurden, dass die Anerkennungen ab dem 1. Januar 2023 unbefristet sein werden. Es gibt jedoch keinen rechtlichen Grund, dem zu verabschiedenden Erlass rückwirkend in Kraft zu setzen, es sei denn, dass eine der laufenden Anerkennungen inzwischen bereits ausgelaufen wäre. Auch die Tatsache, dass Artikel 1 des o.a. Programmdekrets, mit dem die Rechtsgrundlage abgeändert wird, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft tritt, reicht nicht aus, um die Rückwirkung des zu verabschiedenden Erlasses zu rechtfertigen. Der heutige Text der Artikel 7, 9 und 10 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995 steht nämlich auch in Übereinstimmung mit Artikel 72 des Krankenhausgesetzes in der Fassung ab dem 1. Januar 2023 (vorbehaltlich der Veröffentlichung des Programmdekrets), da diese Bestimmung sowohl befristet als auch unbefristet gültige Anerkennungen ermöglicht.

Am besten kann also auf Artikel 3 des Entwurfs verzichtet werden. Es ist jedoch möglich, eine Übergangsbestimmung vorzusehen, der zufolge die noch laufenden Anerkennungen als für einen unbestimmten Zeitraum gültig betrachtet werden, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des zu verabschiedenden Erlasses erteilt wurden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Angesichts der Bemerkung 3 sind der erste und der zweite Absatz der Präambel auszulassen und muss im heutigen dritten Absatz ein Verweis auf die Abänderung durch das o.a. Programmdekret hinzugefügt werden.

Artikel 1

6. Artikel 1 des Entwurfs ersetzt den gesamten Absatz 2 von Artikel 7 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995. Dieser Absatz lautet jetzt wie folgt:

„Die Anerkennung wird für höchstens fünf Jahre gewährt; die Anzahl Betten wird angegeben, wobei gegebenenfalls zwischen den betreffenden Diensten zu unterscheiden ist“.

Wenn es nicht die Absicht der Verfasser des Entwurfs ist, mittels dieser Ersetzung den zweiten Satzteil (über die Angabe der Bettenanzahl in der Anerkennung) wegzulassen, sollte diesen Satzteil beibehalten werden, indem er zum Beispiel als zweiter Satz in die entworfenene Bestimmung hinzugefügt wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY